

Satzung

des „Modellflugclub Wittgenstein e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Modellflugclub Wittgenstein e.V.“, hat seinen Sitz in Bad Laasphe und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Abkürzung des Vereins: MFC Wittgenstein e.V.

3. Der Verein führt folgendes Logo:



4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der Förderung des Sports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich ohne Bindung an eine bestimmte konfessionelle oder weltanschauliche Richtung.
6. Der Zweck des Vereins ist der Bau und Betrieb von Flugmodellen, um insbesondere auch das Interesse der Jugend am Flugmodellsport zu fördern.
7. Der Verein betreibt ein Modellfluggelände mit den dafür erforderlichen Einrichtungen. Der Flugbetrieb erfolgt gemäß der Flugbetriebsordnung.

8. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist wirksam, wenn von den anwesenden Mitgliedern mindestens 9/10 der Auflösung zustimmen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein **Deutscher Modellflieger Verband e.V. Bonn**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied ist, wer nach den Erfordernissen des § 4 in den Verein aufgenommen wurde.
3. Fördermitglied ist, wer nach den Erfordernissen des § 4 in den Verein aufgenommen wurde.
4. Ehrenmitglied ist, wer von der Mitgliederversammlung nach den Erfordernissen des § 4 ernannt worden ist.
5. Die Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zum Zweck des Modellflugsports zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften, insbesondere die in der Aufstiegserlaubnis genannten Auflagen, die Flugbetriebsordnung und besondere Aushänge zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für die gemeinsamen Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen. Darüber hinaus ist der MFC Wittgenstein e.V. nach außen so zu vertreten, dass sein bestehendes Ansehen erhalten oder vermehrt wird.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Erhaltung und Pflege der Flugplatzanlagen und Geräte beizutragen.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlichem Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

3. Nach Entscheidung des Vorstands erhält der Antragsteller einen Bescheid. Bei positivem Bescheid beginnt die vorläufige Mitgliedschaft mit Zahlung der Aufnahmegebühr, analog dazu allen Rechten und Pflichten außer dem Stimmrecht. Erst nach Ablauf eines kompletten Geschäftsjahres kann die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft bestätigen oder ablehnen. Für die Bestätigung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erfolgt keine Bestätigung, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid.
4. Fördermitglied kann jeder werden, der volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlichem Aufnahmeantrag bei dem Vorstand zu beantragen. Nach Entscheidung des Vorstands erhält der Antragsteller einen Bescheid.
5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Vorgeschlagen werden kann jede Person, welche sich in besonderem Maße um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Umlagen und Beiträgen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
3. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Dachverband DMFV ist jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres möglich mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten, d. h. jeweils spätestens zum 15. September. Geleistete Beiträge an den Verein und an den Dachverband können nicht zurückerstattet werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist, die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen wurden, oder sein Lebenswandel Anlass gibt, an seiner charakterlichen Integrität zu zweifeln. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der Jugendarbeit. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Einspruch möglich.
5. Einem Mitglied kann, wenn es schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, nach Anhörung durch den Vorstand, mit sofortiger Wirkung die Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen verboten und aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied mittels Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich Berufung einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Das Verbot der Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen besteht bis zu dieser Entscheidung.

6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Kapital- oder Sacheinlagen verfallen zugunsten des Vereins. Die Aufnahmegebühr bei nicht bestätigten Mitgliedern wird nicht erstattet.

§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
3. Unter besonderen Umständen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Bei Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut in voller Höhe zu zahlen.
6. Das Lastschriftverfahren über Jahresbeitrag und einmalige Aufnahmegebühr ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Der Entzug der Abbuchungsermächtigung oder eine unbegründete Rückbuchung werden einer Austrittserklärung gleichgesetzt.
7. Konto- und Anschriftenänderungen sind in Textform dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Jahresbeginn, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Sie wird mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform und gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung auch an eine E-Mail-Adresse geschickt werden.
3. Mitglieder können Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand einreichen. Diese Anträge sind zu begründen. Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich über den Eingang und den Inhalt von Anträgen. Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragten Ergänzungen zur Tagesordnung abstimmen. Zur Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
5. Diese Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Minderjährige benötigen eine Vollmacht des gesetzlichen Vertreters.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Es werden nur „Ja“ oder „Nein“ Stimmen als gültig gezählt.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Ausübung des Stimmrechts durch Erteilung einer Vollmacht ist ausgeschlossen.

11. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, es sei denn, es ist eine andere Regelung getroffen.
13. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - f) Bestätigung neuer Mitglieder
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand tritt nach Erfordernis auf Einladung durch ein Vorstandsmitglied zusammen. Die Einladung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Anschaffungen bzw. Rechnungsbeträge bis zur Höhe des Kassenbestands durchzuführen bzw. zu begleichen, ohne dass vorher eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist.
5. Nach Bedarf können durch den Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. In diesem Fall wählt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Platzwart und dem Jugendwart.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Im Übrigen gilt § 10.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben ihren jeweiligen Bereich eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten. Wesentliche Entscheidungen in diesen Bereichen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Gesamtvorstands

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind der Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet wird. Eine Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden. Die Einberufung kann in Textform oder mündlich erfolgen.
4. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstands dies verlangt.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
6. Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer

Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Prüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr buchhalterisch zu prüfen. Die Prüfung sollte im Monat vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Prüfer stimmen dazu mit dem Geschäftsführer einen Termin ab. Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 Tagesmitgliedschaft

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Die Eintragung in das Flugbuch, sowie die schriftliche Erklärung über die erfolgte Belehrung, wird mit dem Aufnahmeantrag gleichgesetzt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag. Für diese Mitgliedschaft ist eine Tagesgebühr laut Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten. Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen und können nicht in eine Funktion gewählt werden.

§ 15 Einverständniserklärung von Bildaufnahmen

Die Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis zur Erstellung und Verwendung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

§ 16 Verschiedenes

Grobe Verstöße bzw. wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse des Vorstands bzw. Gesamtvorstands und die in § 3 Abs. 6 genannten Ordnungsvorschriften können durch zeitliche Festsetzung eines Startverbots von bis zu fünf Tagen durch den Platzwart bzw. Flugleiter, bis hin zum Ausschluss aus dem Verein, durch den Gesamtvorstand gemäß § 5 Abs. 4 und 5 geahndet werden.

§ 17 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für den Vorstand

Im Original gezeichnet

Ralf Rückes
(1. Vorsitzender)

Hubertus Hennes
(2. Vorsitzender)

Hans-Joachim Müller
(Geschäftsführer)

Bernd Olschak
(Schriftführer)

Bad Laasphe, 20.02.2017